

Regierungsrat

Rathaus / Barfüssergasse 24
4509 Solothurn
www.so.ch

Eidgenössisches Departement für Um-
welt, Verkehr, Energie und Kommuni-
kation
Bundeshaus Nord
3003 Bern

27. November 2007

Vernehmlassung zur Revision der Verordnung über die Abgabe zur Sanierung von Altlasten (VASA)

Sehr geehrter Herr Bundesrat

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 2. Oktober 2007 ersuchen Sie uns, zur oben erwähnten Verordnung des UVEK Stellung zu nehmen. Wir kommen dieser Aufforderung gerne nach.

1 Grundsätzliches

Das mit 1. November 2006 in Kraft getretene revidierte Umweltschutzgesetz (USG) macht eine Revision der VASA zwingend notwendig. Wir begrüssen diese Revision und die klaren Ausführungsbestimmungen, welche den Vollzug durch die Kantone erleichtern werden. Neben den eigentlichen VASA-Ausführungsbestimmungen sind für uns insbesondere die Aufhebungen oder Änderungen bisherigen Rechts von Bedeutung, weshalb sich unsere Anmerkungen vor allem auf diesen Bereich konzentrieren.

Zu bemängeln ist, angesichts der Tragweite der vorgesehenen Revision, von der immerhin vier Verordnungen betroffen sind, der Einbezug der betroffenen Stellen in Form einer Anhörung und mit einer Frist zur Stellungnahme von weniger als zwei Monaten.

2 Zu den einzelnen Bestimmungen der Verordnung

2.1 Zu Artikel 2

Im Gegensatz zu bisher sollen künftig auch auf Abfällen, welche auf Inertstoffdeponien abgelagert werden, Abgaben erhoben werden. Wir sehen darin die Gefahr, dass die Abgabepflicht zu einer illegalen Entsorgung dieser Abfälle führen kann und dass die bisherigen Bemühungen zur Verwertung geeigneter mineralischer Bauabfälle gefährdet werden.

Als kaum praktikabel erachten wir zudem die Bestimmung, dass für auf Inertstoffdeponien abgelagertes unverschmutztes Aushubmaterial keine Abgabe erhoben werden soll, sofern es in einem separaten Kompartiment abgelagert wird. In der Regel erfolgt aus logistischen und deponietechnischen Gründen eine Durchmischung der eingelagerten Materialien.

Antrag:

Auf die Abgabepflicht für auf Inertstoffdeponien abgelagertes Material ist nach Möglichkeit zu verzichten. Sollte dies nicht möglich sein, sollte zumindest für unverschmutztes Aushubmaterial generell keine Abgabe erhoben werden.

2.2 Zu den Artikeln 10 Abs. 2 Bst. a bzw. 11 Abs. 2 Bst. a

Bei anrechenbaren Untersuchungs- und Überwachungskosten resp. Sanierungskosten von über Fr. 100'000.-- gilt als Abgeltungsvoraussetzung das Vorliegen einer rechtskräftigen Kostenverteilungsverfügung. Die bisherige Erfahrung in der Altlastenbearbeitung hat gezeigt, dass in den meisten Fällen auf Verfügungen verzichtet werden kann und dass aussergerichtliche Einigungen über Realleistungs- und Kostentragungspflicht gefunden werden. Ein solches Vorgehen wird denn auch ausdrücklich von der Altlasten-Verordnung (AltIV) in Art. 23 Abs. 3 gebilligt. Wir sind nun der Ansicht, dass dies auch im Fall der Abgeltung von Untersuchungs-, Überwachungs- oder Sanierungskosten möglich sein sollte und dass eine sachgerechte Begründung ausreichend ist.

Antrag:

Anpassung der Artikel 10 Abs. 2 Bst. a bzw. 11 Abs. 2 Bst. a im Sinne obiger Ausführungen.

2.3 Zu Artikel 20 bzw. Anhang (Aufhebung und Änderung bisherigen Rechts)

Wir begrüssen im Grundsatz sehr, dass mit der Anpassung der AltIV die bis anhin durch die Verordnung über Belastungen des Bodens (VBBo) in Art. 10 Abs. 2 nur unbefriedigend abgehandelte Situation der Massnahmen bei Sanierungswertüberschreitung für die Nutzungskategorien 'Haus- und Familiengärten' resp. 'Kinderspielplätze' verbessert werden soll. Dieser Ansatz ist sehr verdienstvoll und sollte möglichst schnell in einer praktikablen Form zum Tragen kommen. Diese Verbesserung wird aber auch weiterhin nur für einen Boden gelten, der ein belasteter Standort oder zumindest Teil eines solchen ist. So könnten auch künftig z.B. für Gärten, in welchen nach einer jahrzehntelangen Nutzung die Sanierungswerte VBBo regelmässig überschritten sind, keine Dekontamination behördlich durchgesetzt werden. Diese damit nur sehr eingeschränkte Möglichkeit von Sanierungsmassnahmen bei Überschreitung von Sanierungswerten gemäss VBBo ist störend und mag vor dem Anspruch an Kohärenz nicht zu bestehen.

Zu Verwirrung führt zudem die Einführung neuer Grenzwerte resp. die Zuweisung 'alter' gültiger Grenzwerte zu neuen Anwendungsbereichen, dies vor allem durch die Nichtbeachtung bereits bestehender Vollzugsanweisungen (z.B. des BUWAL-Handbuchs 'Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden', 2005). Statt einer von allen Vollzugs-Seiten gewünschten und dringend notwendigen Harmonisierung der Verordnungswerke AltIV, VBBo und Technische Verordnung über Abfälle (TVA) resultiert eher eine weiter zunehmende Diskrepanz der Vollzugs-Grundlagen und eine daraus entstehende Unsicherheit bei deren Anwendungen.

Anmerkungen zu den Änderungen in der TVA**Antrag:**

Art. 16 Abs. 2 lit. f und Abs. 3 lit. d: Die Abfallplanung soll sich auch auf die Verwertung von **Bodenaushub** erstrecken und auch den Grundsatz der Verwertungspflicht enthalten für **Bodenaushub** unter Anwendung der diesbezüglichen BUWAL-Wegleitung 'Verwertung von ausgehobenem Boden', 2001.

Anh. 1 Ziff. 12 Abs. 2, inkl. Anhang 3: Anpassen, Ergänzen und Harmonisieren im Sinne der obigen Bemerkungen zu Art. 16. Hier sei vor allem darauf hingewiesen, dass Probenahme (Methode und Fraktion) sowie Analytik für Boden resp. mineralischen Aushub unterschiedlich sind. Für Boden gelten diesbezüglich die definierten Vorgaben in Anhang 1 Ziff. 2 der VBBo, für mineralischen Aushub bestehen unseres Wissens keine detaillierten Vorgaben.

Anmerkungen zu den Änderungen in der AltIV

Art. 12 inkl. Anhang 3: Die Änderung resp. Ergänzung von Art. 12 AltIV führt zu einer sehr komplizierten und kaum mehr überschaubaren Ansammlung von neuen Konzentrationswerten, die in Konkurrenz stehen zu bestehenden Sanierungswerten in der VBBo und zu den BWIII-Werten in Anhang 8 des BUWAL-Handbuchs 'Gefährdungsabschätzung und Massnahmen bei schadstoffbelasteten Böden', 2005. Neben vielen neu eingeführten Werten fehlen aber auch heute bereits gültige Werte, so z.B. für Dioxin.

Es entsteht dadurch zudem die Situation, dass bei Bodenbelastungen, die ein belasteter Standort oder Teil eines solchen sind, ein anderes Beurteilungswerte-Set angewendet werden müsste, als bei an sich qualitativ und quantitativ gleichen Bodenbelastungen, die nicht als belasteter Standort gelten. Diese Situation ist für den Vollzug untauglich und für alle in eine solche Situation Involvierten unverständlich.

Eine Möglichkeit zu einer etwas weniger komplizierten Lösung ergäbe sich allenfalls aus der Überführung des heutigen Art. 12 AltIV in einen Abs. 1 dieses Artikels gleichen Wortlauts sowie die Einfügung des neu vorgeschlagenen Art. 12 Abs. 1 als neuen Art. 12 Abs. 2. Dieser müsste auf die neuen Konzentrationswerte verweisen, welche unseres Erachtens aus Gründen der Systematik aber in der VBBo verankert und mit den dort bereits bestehenden Werten widerspruchsfrei abgestimmt sein sollten.

Antrag:

Wir möchten nochmals betonen, dass eine rasche Verbesserung der unbefriedigenden Situation, wonach Haus- und Familiengärten, wenn die Sanierungswerte der VBBo überschritten sind, lediglich mit einem Nutzungsverbot belegt werden können, eine Dekontamination aber behördlich nicht durchgesetzt werden kann, sehr im Interesse gerade auch des Kantons Solothurn ist. In diesem Sinne halten wir die vorgeschlagenen Anpassungen für einen Schritt in die richtige Richtung. Die bestehenden Inkohärenzen gilt es jedoch zu beseitigen. Insbesondere sollten die in verschiedenen Erlassen bereits bestehenden sowie die neu eingeführten Beurteilungswerte aufeinander angepasst und Widersprüche beseitigt werden. Wir bitten deshalb um Anpassungen der Erlasse im Sinne unserer Ausführungen, sei es im Rahmen der laufenden VASA-Revision, sei es in einem nachgeschalteten Verfahren. Die Fachleute des Kantons Solothurn sind gerne bereit, bei diesem Prozess mitzuwirken.

Für die Möglichkeit, zu dieser Verordnung eine Stellungnahme abgeben zu können, bedanken wir uns bestens.

Mit freundlichen Grüssen

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

sig.
Peter Gomm

Landammann

sig.

Dr. Konrad Schwaller

Staatsschreiber